



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

RICHTLINIE

Kostentragung bei Masterplänen, Bebauungskonzepten, Teilbebauungsplänen, integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungen und architektonischen Entwicklungsmaßnahmen

(Zahl: 031-12/2/2021-Ze/Ma)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hat in seiner Sitzung vom
06. Oktober 2021 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Zielsetzung, Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie regelt die Kostentragung für die Erstellung von Masterplänen und/oder Bebauungskonzepten, integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungen, Teilbebauungsplänen oder rechtlich und fachlich gleichwertigen raumordnungstechnischen Planungsgrundlagen sowie zum Zwecke architektonischer Maßnahmen aus Anlass der Präzisierung und Weiterentwicklung von Masterplänen und Bebauungskonzepten im Gebiet der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zwischen der Marktgemeinde selbst und den jeweiligen grundbücherlichen Grundstückseigentümern.
- (2) Diese Richtlinie gilt nur für diejenigen Masterpläne und/oder Bebauungskonzepte sowie architektonischen Entwicklungsmaßnahmen, die entweder im geltenden örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde (ÖEK) oder im Rahmen eines Widmungsverfahren verpflichtend vorgesehen bzw. vorzusehen sind oder im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens durch das Amt der Kärntner Landesregierung vorgeschrieben oder von dieser schriftlich empfohlen werden.

§ 2

Kosten, Beauftragung, Verrechnung

- (1) Die Kosten für die Erstellung von Masterplänen und/oder Bebauungskonzepten sowie architektonischen Entwicklungsmaßnahmen sind anteilig im Sinne dieser Richtlinie von der Marktgemeinde und dem grundbücherlichen Grundstückseigentümer zu tragen (öffentliches Interesse einer für große Flächen geregelten ordnungsgemäßen Gestaltung, Raumordnung und Bebauung). Die Beauftragung der Planungsleistungen erfolgt durch die Marktgemeinde.
- (2) Die Kosten für die Erstellung von Teilbebauungsplänen bzw. für integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungen sind vom jeweiligen grundbücherlichen Grundstückseigentümer oder sonstigen privatrechtlich Verpflichteten vollständig selbst zu tragen. Die Beauftragung der Planungsleistungen erfolgt durch die grundbücherlichen Grundstückseigentümer oder sonstigen privatrechtlich Verpflichteten.
- (3) Die anteiligen Kosten für Masterpläne und/oder Bebauungskonzepte sowie architektonische Entwicklungsmaßnahmen betragen:

Grundstückseigentümer	€ 0,25 pro m² einer vom Masterplan/Bebauungskonzept umfassten Umwidmungsfläche
Grundstückseigentümer	€ 0,25 pro m² einer von einer architektonischen Entwicklungsmaßnahme umfassten Umwidmungsfläche
Marktgemeinde Ebenthal i.K.	Tragung der restlichen, nicht vom Grundstückseigentümer zu übernehmenden Kosten

- (4) Der grundbücherliche Grundstückseigentümer verpflichtet sich im Rahmen einer Vereinbarung (§ 3) in einem mit der Umwidmungsanregung oder während des laufenden Ermittlungsverfahrens, die anteiligen Kosten für die verpflichtende Erstellung eines Masterplanes und/oder eines Bebauungskonzeptes sowie für allenfalls vorgeschriebene architektonische Entwicklungsmaßnahmen gemäß dieser Richtlinie zu tragen.
- (5) Die Rechnungslegung für den Masterplan und/oder für das Bebauungskonzept sowie zu für architektonische Entwicklungsmaßnahmen erfolgt an die Marktgemeinde.
- (6) Die Marktgemeinde ihrerseits stellt hernach die anteiligen Kosten für den Masterplan und/oder für das Bebauungskonzept sowie für architektonische Entwicklungsmaßnahmen dem grundbücherlichen Grundstückseigentümer zum gegebenen Zeitpunkt in Rechnung (Amtsrechnung).
- (7) Die Vorschreibung reduziert sich um allfällige der Marktgemeinde gewährte Fördermittel aliquot pro m² Umwidmungsfläche.

§ 3

Vereinbarungen

- (1) Über die Kostentragung bei Masterplänen, Bebauungskonzepten und architektonischen Entwicklungsmaßnahmen ist mit dem/den grundbücherlichen Grundstückseigentümer/n eine Vereinbarung zu schließen.
- (2) Die Vereinbarung hat jedenfalls zu beinhalten:
 - a) die Bezeichnung der Vertragspartner,
 - b) die Bezeichnung der Grundflächen, auf die sich die Vereinbarung bezieht, ihr Flächenausmaß und ihre gegenwärtige Widmung,
 - c) die in Aussicht genommene Widmung der Grundflächen, auf die sich die Vereinbarung bezieht,
 - d) die Festlegung der Leistungspflichten, zu deren Übernahme sich die Vertragspartner der Marktgemeinde verpflichten,
 - e) die Fristen, innerhalb derer die vereinbarungsgemäßen Leistungspflichten zu erfüllen sind,
 - f) die Mittel zur Sicherstellung der Erfüllung der vereinbarungsgemäßen Leistungspflichten,
 - g) die Regelung der Tragung der mit dem Abschluss der Vereinbarung verbundenen Kosten.

§ 4

Schuldner, Fälligkeit, Sicherstellung

- (1) Schuldner der anteiligen Kosten ist der jeweilige grundbücherliche Grundstückseigentümer.
- (2) Mehrere grundbücherliche Grundstückseigentümer haften als Schuldner für die anteiligen Kosten zur ungeteilten Hand (Solidarhaftung).
- (3) Die Vorschreibung erfolgt seitens der Marktgemeinde wie folgt:
 - a) nach Vorliegen des durch den Gemeinderat beschlossenen und genehmigten Masterplanes und/oder Bebauungskonzeptes und/oder
 - b) nach Vorliegen der verschriftlichten architektonischen Entwicklungsmaßnahme.

- (4) Die anteiligen Kosten sind binnen zwei Wochen ab Vorschreibung an die Marktgemeinde zur Zahlung fällig.
- (5) Zur Sicherstellung der Erfüllung der vereinbarungsgemäßen Leistungspflichten hat die Marktgemeinde nach einmaliger Mahnung und Setzung einer adäquaten Nachfrist zur Zahlung die aushaftenden anteiligen Kosten am Gerichtswege einzubringen.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. November 2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Gemeinderates vom 03. Juli 2019, Zahl: 031-12/2019-Ze/Ma mit der Maßgabe außer Kraft, dass die bis zum 31. Oktober 2021 eingegangenen Vereinbarungen nach dieser abzuwickeln sind.

Der Bürgermeister:



Ing. Christian Orasch

Angeschlagen am: 07.10.2021